

Institut für Pflanzenschutz

LfL, Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10, 85354 Freising

E i n s c h r e i b e n

Verein Bayerischer Haselnusspflanzer
Herrn Hans Bergsteiner
Rohr 6

85296 Rohrbach

Name
Dr. Huber Josef

Telefon
08161/71-5213

Telefax
08161/71-5198

E-Mail
Josef.Huber@LfL.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Freising

IPS 1b-7322.422/Hu

19.05.2017

**Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als dem(n)
mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet(en) im Einzelfall gemäß § 22
Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
hier: Ihr Sammelantrag vom 20.04.2017 für 52 Anwender in Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bergsteiner,

auf Ihren Antrag hin erlässt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) folgenden

Bescheid:

I.

Die von Ihnen beantragte **Pflanzenschutzmittelanwendung** wird unter den folgenden
Anwendungsbedingungen genehmigt:

Kultur/Anwendungsbereich:

Haselnuss, Freiland

Schadorganismus:

Haselnussbohrer, Blattläuse

Pflanzenschutzmittel, Zulassungsnummer:

Spruzit Neu, 024780-60

Anwendungszeitpunkt:

Mitte Mai bis Mitte Juli

Mittelaufwand bzw. Anwendungskonzentration:

5,0 l/ha und je m Kronenhöhe

max. Anzahl der Anwendungen je Kultur und Jahr:

2

Anwendungstechnik, Wasseraufwandmenge:	spritzen, 500 l/ha und je m Kronenhöhe
Wartezeit:	F
Hinweis:	Haselnussbohrer nur zur Befallsminderung

II.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 1. Vorgenannte Anwendungsbedingungen** des Mittels **sowie** die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) **festgesetzten Anwendungsbestimmungen** (siehe aktuelle Gebrauchsanleitung) **sind** im Sinne dieser Genehmigung **verbindlich** und **einzuhalten**.
- Es sind **Aufzeichnungen über Befall und Behandlung(en) anzufertigen** (Entwicklungsstadium der Kultur, Aufwandmenge, Termin) und **mindestens 1 Jahr** über den Ablauf der Genehmigungsfrist hinaus **aufzubewahren**.
- Die **Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben** zur Untersuchung auf Pflanzenschutzmittelrückstände **ist zu dulden**.
- Allen Teilnehmern** am Sammelantrag ist eine **komplette Kopie** dieses Genehmigungsbescheides auszuhändigen.
- Dem Ausführenden** der Pflanzenschutzmaßnahme **ist der Inhalt dieses Bescheides bekanntzugeben**.
- Diese Genehmigung** gilt nur für den im Antrag genannten Betrieb bzw. die im Antrag genannten Betriebsflächen. Sie **gilt bis zum 31.12.2019**. Sie steht darüber hinaus unter dem **Vorbehalt des** jederzeit möglichen **Widerrufs** oder der Änderung bzw. Ergänzung der festgelegten Anwendungsbedingungen und erlassenen Auflagen.

III.

Die Nebenbestimmungen werden für sofort vollziehbar erklärt.

IV.

Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 250,- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 8 Abs. 1 ZuVLFG entsprechend sachlich und örtlich zuständig.

Die Befristung ergibt sich aus § 22 Abs. 5 Satz 2 PflSchG.

Die sofortige Vollziehbarkeit wurde im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) i.V. mit Tarif-Nr.: 6.II.3/1.7 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die im Kostenverzeichnis geregelte Amtshandlung entspricht der vorliegenden, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird.

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München.**

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments:

poststelle@LfL.bayern.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage¹** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“.

2. Wenn unmittelbar **Klage¹** erhoben wird.

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf.

2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.

¹ Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis, Haftungsausschluss:

Die vorstehende Genehmigung wird auf Antrag und zum wirtschaftlichen Nutzen des Antragstellers erteilt. **Das Risiko der Anwendung** – mögliche Schäden an der behandelten und/ oder nachgebauten Kultur als Folge der genehmigten Anwendung des Pflanzenschutzmittels einschließlich möglicher Überschreitungen der festgesetzten Höchstmengen – **geht allein zu Lasten des Anwenders.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Huber LOR